

**KERSTIN SABINE KREITINGER  
RECHTSANWÄLTIN**

Draisendorf 10 · 91346 Wiesenttal  
T: 09196 3319888 · F: 09196 3319889  
E: info@kreitinger.com

**Gebührenvereinbarung für eine Beratungstätigkeit nach § 34 RVG  
– Stundensatzvereinbarung –**

**Gebührenvereinbarung<sup>1</sup>**

Herr/Frau/Firma \_\_\_\_\_  
vertreten durch \_\_\_\_\_ (als Vertreter/in ausgewiesen durch  
schriftliche Vollmacht vom \_\_\_\_\_ )  
- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin / Anwaltssozietät / Partnerschaftsgesellschaft / RA-GmbH  
/ RA-AG \_\_\_\_\_

vertreten durch Rechtsanwalt \_\_\_\_\_ (vertretungsbefugt für  
die Anwaltssozietät gemäß §§ 164, 167 BGB bzw. gemäß Satzung der  
Partnerschaftsgesellschaft / der RA-GmbH / der RA-AG)

- nachfolgend Rechtsanwalt genannt -

schließen die folgende Gebührenvereinbarung:

**1. Vergütung**

Die Gebühr für die Beratung / für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens / für die  
Tätigkeit als Mediator in der Angelegenheit \_\_\_\_\_ wegen  
\_\_\_\_\_ berechnet sich nach dem Zeitaufwand des  
Rechtsanwalts. Er erhält hierfür eine Vergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ € je Stunde.

Die Abrechnung von angebrochenen Stunden erfolgt minutengenau.

[Alternative: Die Abrechnung erfolgt nach Zeittakten von 6 Minuten (0,1 Stunde). Es wird  
für jede angefangenen 6 Minuten (1/10 des Stundensatzes abgerechnet.)

Sofern eine über die vorbezeichnete Tätigkeit hinausgehende außergerichtliche Tätigkeit  
des Anwalts erforderlich ist, soll dafür eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen  
werden.

**2. Auslagen**

Etwaige Auslagen<sup>2</sup> (z.B. Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon, Reisekosten, Tage- und  
Abwesenheitsgeld) und die gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten  
Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften  
abrechnet.

### 3. Hinweise

Gemäß § 34 Abs. 1 RVG soll der Rechtsanwalt auf eine Vergütungsvereinbarung hinwirken. Eine gesetzliche Gebühr für die anwaltliche Beratung gibt es nicht. Haben die Parteien keine Gebührenvereinbarung getroffen, gilt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 612 Abs. 2 BGB, für Gutachten § 632 Abs. 2 BGB) die übliche Vergütung als vereinbart. Bei Beratung gegenüber einem Verbraucher<sup>3</sup> ist in diesem Fall die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch auf höchstens 190 € und bei darüber hinausgehender Beratung (weitere Gespräche, schriftliche Beratung) oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens auf höchstens 250 € begrenzt. Ohne Vergütungsvereinbarung gilt die Anrechnung des § 34 Abs. 2 RVG bei weiterer Beauftragung in der gleichen Angelegenheit.

Der Auftraggeber wird zudem darauf hingewiesen, dass sich etwaige Erstattungen Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

### 4. Anrechnungsausschluss<sup>4</sup>

Eine Anrechnung der Beratungsgebühr nach § 34 Abs. 2 RVG wird ausgeschlossen.

### 5. Vorschuss

Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen.

### 6. Fälligkeit

Der Rechtsanwalt wird dem Auftraggeber über die geleisteten Stunden monatlich / quartalsweise / wöchentlich /..... .. eine Abrechnung vorlegen. Mit Erteilung der Abrechnung werden die jeweils abgerechnete Vergütung und Auslagen fällig.

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des vertretungs-  
berechtigten Auftraggebers)<sup>5</sup>

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des vertretungs-  
berechtigten Rechtsanwalts)

### Erläuterungen zu einzelnen Punkten des Textmusters:

<sup>1</sup> § 3a Abs. 1 S. 2 RVG gilt gemäß § 3a Abs. 1 S. 4 RVG nicht für eine Gebührenvereinbarung nach §34 RVG.

<sup>2</sup> Überschaubare Auslagen wie Kopierkosten oder die Telekommunikationsentgelte nach RVG-VV Nr. 7001, 7002 können aus Gründen der Übersichtlichkeit auch in den Stundensatz aufgenommen werden.

<sup>3</sup> vgl. § 13 BGB

<sup>4</sup> Nur relevant bei Beratungstätigkeit des Anwalts, da die in § 34 Abs. 2 RVG vorgesehene Anrechnung nicht für die anwaltliche Tätigkeit als Gutachter und Mediator gilt.

<sup>5</sup> Unterschriften sind nicht zwingend erforderlich, da kein gesetzliches Schriftformerfordernis besteht. § 3a Abs. 1 S. 1 RVG gilt gemäß Satz 4 nicht für eine Gebührenvereinbarung nach § 34 RVG. Bei rechtsgeschäftlich vereinbarter Schriftform gemäß § 127 BGB sind allerdings die Formvorschriften nach § 127 Abs. 2 BGB zu beachten (z.B. Briefwechsel ausreichend oder Telefaxübermittlung).